

Energiepreispauschale

Praxisfragen

Stand: 04. April 2022

Der Koalitionsausschuss von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP hat am 23. März 2022 eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro beschlossen, die allen einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen mit Steuerklasse 1 bis 5 einmalig als Zuschuss zum Gehalt ausbezahlt werden soll. Die Auszahlung soll über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn erfolgen. Die Pauschale soll der Einkommensteuer unterliegen. Selbstständige sollen einen Vorschuss über eine einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung erhalten.

Die Energiepreispauschale wirft etliche Fragen auf, die im Sinne praktikabler Verfahren und einer Vermeidung direkter materieller Belastungen der Arbeitgeber geklärt werden müssen.

Auszahlung an Erwerbstätige der Steuerklassen 1 bis 5

Die Beschränkung der Zahlung der Pauschale auf Erwerbstätige mit den Steuerklassen 1 bis 5 ist korrekt, da die Steuerklasse 6 für Nebenjobs gilt.

Allerdings wird Steuerklasse 6 (vorübergehend) auch angewendet, wenn Arbeitnehmer*innen notwendige Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht oder nicht korrekt mitteilen.

Klärungsbedarf im Rahmen der Umsetzung

Es sollte klargestellt werden, wie in Fällen einer nachträglichen Korrektur weg von der Steuerklasse 6 die Zahlung erfolgt. Um Arbeitgeberaufwand zu vermeiden, wäre eine Verrechnung im Zuge des Jahressteuerbescheids der richtige Weg.

Besteuerung der Pauschale – Verbeitragung vermeiden

Indem die Energiepreispauschale der Lohn- bzw. Einkommensteuer unterliegt, wird erreicht, dass Menschen mit niedrigen Einkommen besonders stark begünstigt werden.

Klärungsbedarf im Rahmen der Umsetzung

Die Steuerbarkeit darf nicht, wie für besteuerte Lohnbestandteile vorgesehen, eine Verbeitragung nach sich ziehen. Sonst kommen bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten

die 300 Euro schon vor Steuern nicht an, und die Arbeitgeber, die den Zuschuss eigentlich nur durchleiten sollten, werden mit dem Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungen belastet. Nachdem es sich um kein Entgelt, sondern um eine vom Arbeitgeber durchgeleitete Hilfsleistung handelt, wäre eine Verbeitragung auch nicht angemessen.

Behandlung besonderer Gruppen

Im Hinblick auf einige Mitarbeiter*innengruppen ist unklar, ob sie die Energiepreispauschale erhalten sollten. Konkret geht es um folgende Fallgruppen:

- Arbeitnehmer*innen, die zum Zeitpunkt der Zahlung der „Energiepreispauschale“ kein aktives Entgelt durch den Arbeitgeber erhalten (z. B. während Elternzeit, Krankengeldbezug oder sonstiger Freistellung ohne Bezüge.
- Beschränkt Steuerpflichtige ohne Wohnsitz in Deutschland.
- Betriebsrentner, die Versorgungsbezüge mit Steuerklasse 1-5 über den Arbeitgeber erhalten, aber nicht mehr aktiv tätig sind.

Klärungsbedarf im Rahmen der Umsetzung

Um Verunsicherung vorzubeugen und im Sinne reibungsloser Verfahren sollte die Behandlung dieser Gruppen unmissverständlich klargestellt werden.

Gleiches gilt für Gruppen, in die nach dem Wortlaut des Koalitionsbeschlusses die Pauschale nicht fließt, da sie Erwerbstätigen mit den Steuerklassen 1 bis 5 vorbehalten ist – also etwa Rentner*innen, Praktikant*innen ohne Vergütung oder Menschen, die einen pauschal besteuerten Minijob ausüben.

Erstattung gegenüber Arbeitgebern bzw. Dienstherren

Die Pauschale soll von Arbeitgebern bzw. Dienstherren ausbezahlt werden. Falls die Erstattung dieser Leistung nicht zeitlich engstens mit dem Auszahlungsverfahren gekoppelt wird, wird die Liquidität der Arbeitgeber belastet. Das ist schon grundsätzlich nicht angebracht, und Unternehmen mit enger Liquiditätslage kann es in Schwierigkeiten führen.

Klärungsbedarf im Rahmen der Umsetzung

Notwendig ist eine unbürokratische antragsfreie Erstattung. Dafür empfiehlt sich eine Kürzung der Lohnsteuerabführung für den Monat vor dem, in dem die Energiepreispauschale ausbezahlt wird. Gekürzt werden muss um den Bruttobetrag der ausgezahlten Prämien, da die Arbeitgeber die Differenz zum ausgezahlten Nettobetrag als Lohnsteuer abführen, also ebenfalls tragen.

Abhängig von der Gehaltskonstellation und persönlichen Verhältnissen der Arbeitnehmer kann es allerdings sein, dass die Lohnsteuerabführung nicht ausreicht, um die Prämie abzudecken. Auch für diese Fälle muss ein schnelles Erstattungsverfahren gefunden werden. Dabei sind auch Unternehmen zu berücksichtigen, die nicht in Vorleistung gehen können.

Behandlung der Pauschale als Einnahme

Ungeklärt ist, ob der Erstattungsbetrag für die Pauschale als Betriebseinnahme gilt und wie er umsatzsteuerlich zu behandeln ist bzw. umsatzsteuerfrei gehalten wird. Ungeklärt ist auch, ob es für die Pauschale selbst bei Selbstständigen mit mehreren Einkunftsarten eine Zuordnungsregel gibt (etwa Hinzurechnung zu gewerblichen bzw. selbstständigen Einkünften oder Behandlung als sonstige Einkünfte ohne Freibetrag).

Klärungsbedarf im Rahmen der Umsetzung

Diese Fragen sind rechtzeitig vor dem vorgesehenen Auszahlungstermin zu klären, damit sie in Systemen und Verfahren berücksichtigt werden können.

Auszahlung der Pauschale

Die vorgesehene Auszahlung der Pauschale über die Lohnabrechnung der Arbeitgeber bzw. Dienstherren ist erst möglich, wenn die konkreten Rahmenbedingungen gesichert und in die Entgeltabrechnungsprogramme einprogrammiert sind. Falls die Prämie innerhalb eines Zeitraumes und nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt ausbezahlt werden soll, kann es zudem sein, dass

- Arbeitnehmer, die innerhalb dieses Zeitraums die Stelle wechseln, die Pauschale zweimal erhalten, da der neue Arbeitgeber über die Auszahlung durch den alten Arbeitgeber nicht informiert ist;
- innerhalb dieses Zeitraums eingestellte, vorher nicht Erwerbstätige die Pauschale nicht mehr erhalten, da der Arbeitgeber den Vorgang bereits abgewickelt hat;
- innerhalb dieses Zeitraums entlassene Arbeitnehmer die Pauschale nicht erhalten, da der Vorgang noch nicht abgewickelt wurde.

Klärungsbedarf im Rahmen der Umsetzung

Zur Vorbereitung der Auszahlung der Pauschale und der dafür erforderlichen Systeme muss eine angemessene Frist vorgesehen werden. Zudem sollte ein fixer Termin gesetzt werden, zu dem Ansprüche festgestellt werden. Falls es trotz vorbeugender Maßnahmen zu Nicht- oder Doppelzahlungen kommt, muss das ohne Arbeitgeberbeteiligung revidiert werden – idealerweise über die Jahressteuererklärung.

Schließlich muss geklärt werden, wie die Auszahlung der Pauschale zu bescheinigen ist. Dafür muss die Lohnsteuer-Bescheinigung für 2022 rechtzeitig angepasst werden.

Umgang mit Selbstständigen

Bei Selbstständigen führt die vorgesehene Senkung der Einkommensteuer-Vorauszahlung um die Pauschale zunächst lediglich zu entsprechender Nachzahlungspflicht im Zuge des Jahressteuerbescheides. Auf weitere konkrete Fragestellungen zu Selbstständigen geht der Koalitionsbeschluss nicht ein.

Klärungsbedarf im Rahmen der Umsetzung

Um auch im Jahressteuerbescheid erhalten zu bleiben, muss die Energiepreispauschale darin als steuerbarer Anspruch gegenüber dem Staat verrechnet werden.

Nebenher selbstständig tätige Arbeitnehmer mit Steuerklasse 1-5 erhalten die Förderung zunächst gegebenenfalls doppelt. Arbeitgeber sollten damit nicht belastet werden. Deshalb sind bei einem Nebeneinander von abhängiger und selbstständiger Beschäftigung Doppelzahlungen über die Jahressteuererklärung zu revidieren.

Zu klären ist schließlich, wie die Pauschale zeitnah an Selbstständige fließt, wenn keine Vorauszahlung festgelegt ist, wenn sie Einkünfte unterhalb des Grundfreibetrags haben und wenn sie Verluste erwirtschaften.

Ansprechpartner

Dr. Benedikt Rüchardt

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-252

benedikt.ruechardt@vbw-bayern.de

www.vbw-bayern.de